



VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch:

Frau Staatssekretärin Silke Krebs

Berger Allee 25,
40213 Düsseldorf,

im Folgenden "Auftraggeber" genannt

und

.....(einfügen)

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgendes Vorhaben:
Benchmarking in der Fernwärmeversorgung u.a. zur Preiskontrolle und Preistransparenz sowie der Vergleichbarkeit von Fernwärmeversorgern unter technischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten
- (2) Die nachfolgenden Unterlagen und Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:
 - a) die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 01.07.2026 (Anlage 1),
 - b) das Angebot des Auftragnehmers vom XXX (Anlage 2),
 - c) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Formular 513 EU; BVB TVgG NRW) (Anlage 3),
 - d) die Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU; ZVB - NRW) (Anlage 4).

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber insbesondere die sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß § 1 Abs. 2 a) und b) dieses Vertrages ergebenden Leistungen zu erbringen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der einschlägigen Rechtslage sowie Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen.
- (3) Wird zur Leistungserbringung die Einschaltung Dritter notwendig, so ist die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.

§ 3

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen und alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Informationen, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

§ 4

Termine

- (1) Vertragstermine sind (vgl. auch Ziffer II.5 der Leistungsbeschreibung vom 24.06.2026):
Arbeitsbeginn: am Tag nach der Zuschlagserteilung;
Zwischentermine: jeweils der 30.04. bzw. der 30.06. des jeweiligen Berichtsjahres;
Vertragsende: 30.11.2029.
- (2) Der Vertrag kann insgesamt einmal für drei weitere Jahre verlängert werden (vgl. Ziffer IV. der Leistungsbeschreibung). Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer bis spätestens 30.06.2029 mit, ob dies gewünscht ist. Hinsichtlich des Leistungsumfangs gilt § 2 des Vertrages entsprechend.

- (3) Die Termine nach Absatz 1 sind einzuhalten. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten eine Änderung oder Ergänzung des Arbeitsplanes als notwendig oder zweckdienlich erweisen oder erkennbar werden, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wobei die Gründe im Einzelnen zu erläutern sind.

§ 5

Vergütung und Zahlung

- (1) Die Gesamtvergütung für die feste Vertragslaufzeit bis 30.11.2029 (siehe Ziffer V.3. a) der Leistungsbeschreibung) beträgt (bei Teilnahme von bis zu 20 Versorgungsgebieten pro Basisjahr) XXX EUR einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jedes zusätzlich teilnehmende Versorgungsgebiet pro Basisjahr um XXX EUR (siehe Ziffer V.3.b) der Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Zahlungen werden wie folgt geleistet:
Abschlagszahlungen werden fällig in Höhe von
- a) 25% der Vergütung nach Absatz 1 bei Vertragsabschluss,
 - b) 25% der Vergütung nach Absatz 1 jeweils zzgl. der Vergütung nach Absatz 2 für jedes zusätzlich in dem jeweiligen Basisjahr (2026, 2027, 2028) teilnehmende Versorgungsgebiet, jeweils im Jahr 2027, 2028 und 2029 nach erfolgter Vorlage und Abnahme der Benchmarking-Berichte nach Ziffer II.5 der Leistungsbeschreibung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung.
- (4) Die Vergütung für die **optionale Vertragslaufzeit** vom 01.12.2029 bis zum 30.11.2032 (Ziffer V.3.c) der Leistungsbeschreibung) beträgt bei Teilnahme von bis zu 20 Versorgungsgebieten pro Basisjahr XXX EUR einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer.

- (5) Die Vergütung nach Absatz 4 erhöht sich für jedes zusätzlich teilnehmende Versorgungsgebiet pro Basisjahr im Verlängerungszeitraum um **XXX** EUR (siehe Ziffer V.3.d) der Leistungsbeschreibung).
- (6) Die Zahlungen für den Verlängerungszeitraum werden wie folgt geleistet:
Abschlagszahlungen werden fällig in Höhe von 1/3 der Vergütung nach Absatz 4 jeweils zzgl. der Vergütung nach Absatz 5 für jedes zusätzlich in dem jeweiligen Basisjahr (2029, 2030, 2031) teilnehmende Versorgungsgebiet, jeweils im Jahr 2030, 2031 und 2032 nach erfolgter Vorlage und Abnahme der Benchmarking-Berichte nach Ziffer II.5 der Leistungsbeschreibung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung.
- (7) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Sollten sich aus der Tätigkeit Verpflichtungen aus der Sozialversicherung ergeben, hat der Auftragnehmer diesen selbständig nachzukommen.

§ 6

Treue- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderen Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben.
- (4) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, den Auftrag unabhängig, neutral und frei von Weisungen Dritter auszuführen.

§ 7

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 8

Haftung des Auftragnehmers

- (1) Das vom Auftragnehmer durchgeführte Vorhaben muss die Gewähr dafür bieten, dass es ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für den vorgesehenen Zweck verwendbar ist und der aktuellen Rechtslage sowie dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Die Haftung der Parteien richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Einschaltung Dritter bleibt trotz Einwilligung des Auftraggebers die Haftung des Auftragnehmers unberührt, sie beschränkt sich insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahlverschulden.

§ 9

Freistellungsanspruch des Auftraggebers

Für den Fall, dass dem Auftraggeber ein Schaden entsteht, weil der Auftragnehmer, ein Sub- oder Nachunternehmer oder ein von diesem beauftragter Verleiher von Arbeitskräften ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach § 1 des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht bezahlt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von diesem Schaden freizustellen.

§ 10

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die zur Vollendung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen, technischen und weitere Unterlagen (Muster, Druckformat-

vorlagen etc.), insbesondere der nach II.1 der Leistungsbeschreibung entwickelte Kennzahlen-Katalog, auch soweit sie Dritten vorliegen, kostenlos zu überlassen.

§ 11

Urheberrecht

- (1) Dem Auftraggeber steht das Nutzungsrecht an den vertraglich erstellten Leistungen ausschließlich, unbefristet und übertragbar zu.
- (2) Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen ändern. Unwesentliche Änderungen wie z. B. redaktionelle Änderungen sind ohne Beteiligung des Auftragnehmers möglich. Vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes wird der Auftraggeber den Auftragnehmer anhören. Unzulässig sind solche Änderungen, die den Kern des Persönlichkeitsrechts des Auftragnehmers betreffen, insbesondere unter das urheberrechtliche Entstellungsverbot fallen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung des (anonymen) Jährlichen Benchmarking-Berichtes nach II.5.2 der Leistungsbeschreibung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Im Falle einer Änderung der Unterlagen vor der Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers gilt Absatz 2.
Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Im Falle der Veröffentlichung durch den Auftragnehmer ist auf die Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen - Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - hinzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er finanzielle Erträge aus den Untersuchungsergebnissen erzielt, insbesondere durch die Verwertung von Schutz- und Nutzungsrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Entwicklungen, Erfindungen, Verfahrens- und sonstigen Unterlagen sowie bei einer wirtschaftlichen Nutzung oder beim Erwerb gewerblicher Schutzrechte.

Diese Mitteilungspflicht gilt auch innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des Vertrages.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch bei einer zulässigen Aufgabenübertragung an Dritte, die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte sowie die Übertragung gewerblicher Schutzrechte an den Auftraggeber durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Dritten zu gewährleisten.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 12

Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen.
- (2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen. Personenbezogene Unterlagen/ Daten sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten/ löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.
- (4) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, ist dieser Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er unterliegt insbesondere nicht dem Weisungsrecht des

Auftraggebers. Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit seiner zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendeten Systeme zu gewährleisten und den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten vor widerrechtlichen Vernichtungen, Verlusten, Veränderungen, unberechtigten Offenlegungen oder Abrufen sicherzustellen.

- (5) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass dies unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 44 bis 49 DSGVO erfolgt.
- (6) Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person im Hinblick auf die Wahrnehmung von deren Rechten, ist diejenige Partei zuständig, bei der die Anfrage eingeht. Die Parteien werden sich bei der Bearbeitung solcher Anfragen gegenseitig unterstützen, insbesondere benötigte Informationen unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bereitstellen.
- (7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend über alle Anfragen einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde informieren, soweit sich diese auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bezieht, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist gesetzlich oder durch die Aufsichtsbehörde untersagt. Die Parteien werden in diesem Falle das diesbezügliche Vorgehen abstimmen.

§ 13

Kündigung des Vertrages

- (1) Hinsichtlich der fristlosen Kündigung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.
- (4) Absatz 3 gilt für den Fall, dass keiner der Vertragspartner die Kündigung zu vertreten hat.

§ 14

Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vereinbart.

§ 15

Vertragsanpassung

Die Aufgaben des Auftragnehmers unterliegen dynamischen Prozessen. Es ist deshalb möglich, dass sich die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen an den Auftragnehmer ändern. Die Aufgaben im Einzelnen können deshalb während der Vertragslaufzeit angepasst und in einem verhältnismäßigen Rahmen geändert werden.

Möglich ist auch die Aufstockung des Vertrags um neue Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, soweit sie dem Grundentwurf der Aufgabenbeschreibung dieses Vergabeverfahrens entsprechen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer. Eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Düsseldorf

Datum _____

(Sitz des Vertragspartners)

Datum _____

(Staatssekretärin Silke Krebs)

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Name des/der Unterzeichners/in)

(Name des Vertragspartners)